

Aktenzeichen: 4 AZR 315/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 16. April 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Lehrer, Dozenten; Landesbeamtengesetz
Baden-Württemberg § 213; BBiG §§ 7, 10, 12, 19;
Verfassung Baden-Württemberg Art. 11; BAT SR 2 1
Nr. 3

Leitsätze:

1. Nimmt ein teilzeitbeschäftigter Lehramtsbewerber neben seiner Unterrichtstätigkeit an Ausbildungsseminaren teil, besteht in Baden-Württemberg auf die Anrechnung der Ausbildungsstunden auf die Unterrichtsstunden ebensowenig ein Anspruch wie auf eine Mehrarbeitsentschädigung.
2. Anders wäre die Rechtslage erst dann zu beurteilen, wenn im Land Baden-Württemberg Beamte generell teilzeitbeschäftigt werden können und das Land allen teilzeitbeschäftigten beamteten Lehrkräften die Seminarstunden auf das Regelstundenmaß anrechnet.



4 AZR 315/78

4 Sa 36/77 Baden-Württemberg

Verkündet am
16. April 1980

gez. Haust,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Dr. Bermel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. Januar 1978 - 4 Sa 36/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der jetzt 34-jährige Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Er hat am 25. Februar 1976 die Erste Dienstprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bestanden.

Aufgrund eines Beschlusses des Ministerrats des beklagten Landes vom 1. Juni 1976 werden seit 13. August 1976 Absolventen der pädagogischen Hochschulen nach der Ersten Dienstprüfung nicht mehr - wie früher - als Beamte auf Probe übernommen, sondern im befristeten Angestelltenverhältnis mit Teilunterrichtsaufträgen beschäftigt. Der Kläger war dementsprechend in der Zeit vom 13. August 1976 bis 31. Januar 1978 bei dem beklagten Land aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages mit einem Teilunterrichtsauftrag von wöchentlich 16 Unterrichtsstunden an der Z Realschule in Esslingen a.N. tätig. Er erhielt Vergütung nach VergGr. IV a BAT. In dem schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien vom 16. Juli /13. August 1976 heißt es u.a.:

" § 2 Geltende Bestimmungen

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie die diesen ergänzenden, ändernden oder an seine Stelle tretenden Tarifverträge. Außerdem gelten die für Lehrkräfte durch Verordnungen, Richtlinien und Erlasse getroffenen Sonderregelungen, insbesondere auch das Schulgesetz und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

.....

§ 5 Regelmäßige Arbeitszeit

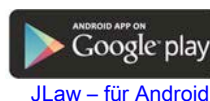
Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der Anordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit im öffentlichen Dienst in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umfang der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung (Regelstundenmaß) wird vom Kultusministerium

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

allgemein festgelegt. Bei einem Teilunterrichtsauftrag richtet sich die wöchentliche Arbeitszeit nach dem Verhältnis der vereinbarten Unterrichtsstunden zu dem Regelstundenmaß."

Neben seiner Unterrichtstätigkeit nahm der Kläger an Ausbildungsseminaren teil. Die Teilnahme an diesen Seminaren gehört zur sogenannten zweiten Ausbildungsphase für Lehramtsbewerber an Grund- und Hauptschulen. Der Kläger erstrebt ein solches Lehramt im Beamtenverhältnis. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis setzt die erfolgreiche Ablegung der Zweiten Dienstprüfung voraus (§ 9 Lehrerbildungsgesetz Baden-Württemberg). Zulassungsvoraussetzung für die Zweite Dienstprüfung ist die ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung für Lehramtsbewerber (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VO des Kultusministeriums vom 1. April 1974 GesBl. 1970, 177).

Das beklagte Land hat auf die wöchentlichen Unterrichtsstunden des Klägers keine Zeiten der Teilnahme des Klägers an Ausbildungsseminaren angerechnet. Hiermit ist der Kläger nicht einverstanden. Er beruft sich auf die Bekanntmachung des Kultusministers Baden-Württemberg vom 23. Oktober 1972, durch die der Erlass über "Regelstundenmaße der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg" vom 22. Juli 1970 in der Fassung vom 26. Januar 1971 veröffentlicht wurde (K.u.U. 1972, 1507). Dieser Erlass enthält unter "C. Anrechnungen" folgende Regelung:

"10. Für die Teilnahme der Lehrer (einschließlich der Lehrerinnen mit Teilzeitbeschäftigung) an der im ersten und zweiten Jahr der Probezeit vorgeschriebenen Ausbildung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Sonderschulen vier Wochenstunden."

Der Kläger hat demgemäß zunächst beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, vier Wochenstunden des Besuchs von Ausbildungsveranstaltungen i.S. des § 4 Abs. 1 Satz 3 der VO des Kultusministeriums vom 1. April 1970 (BesBl. 1970

- 4 -



- 4 -

177) durch den Kläger auf dessen Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Es hat sich insbesondere auf den Beschluß des Ministerrats vom 8. Juli 1976 berufen, in dem es heißt, daß für Lehramtsanwärter im Angestelltenverhältnis mit 17 bzw. 16 Wochenstunden für Zeiten, die für die Ausbildung in der zweiten Phase aufgebracht werden müssen, eine Anrechnung nicht gewährt wird. Diesen Beschluß des Ministerrats hat der Kultusminister durch Erlaß vom 8. Juli 1976 den Oberschulämtern mitgeteilt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger beantragt,

1. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet war, vier Wochenstunden des Besuchs von Ausbildungsveranstaltungen i.S. des § 4 Abs. 1 Satz 3 der VO des Kultusministeriums vom 1. April 1970 (GesBl. 1970, 177) durch den Kläger in der Zeit vom 13. August 1976 bis 31. Juli 1977 auf die Unterrichtsverpflichtung des Klägers anzurechnen,

hilfsweise,

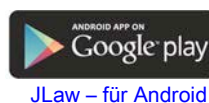
- das beklagte Land entsprechend zu verurteilen,
2. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit vom 13. August 1976 bis 22. Juni 1977 für wöchentlich vier Mehrarbeitsstunden Mehrarbeitsentschädigung zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger nur noch den zweiten in der Berufungsinstanz gestellten Klageantrag weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgerichts hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Das beklagte Land war nicht verpflichtet, dem Kläger für die Zeit vom 13. August 1976 bis 22. Juni 1977 für wöchentlich vier Mehrunterrichtsstunden Mehrarbeitsentschädigung zu zahlen. Eine solche Verpflichtung bestände nur, wenn das beklagte Land wegen der Teilnahme des Klägers an der Seminausbildung vier Wochenstunden auf seine Unterrichtsstunden anrechnen müßte bzw. der Kläger wegen der Seminausbildung von vier Wochenstunden Unterricht unter Fortzahlung seiner Vergütung freizustellen war. Darauf hatte der Kläger jedoch keinen Anspruch.

Der Kläger kann einen Anspruch auf Anrechnung von vier Ausbildungsstunden auf seine Unterrichtsstunden nicht auf Abschn. C Nr. 10 des Regelstundenmaßerlasses des Kultusministers Baden-Württemberg stützen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob dieser Regelstundenmaßerlaß für beamtete Lehrkräfte rechtsiwrksam ist (vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, 15. August 1972 - IV 1036/70 -, BaWüVB1. 1972, 185). Wenn der Erlaß rechtsunwirksam ist, kann der Kläger keine Ansprüche aus ihm herleiten. Ist er hingegen rechtswirksam, gelten seine Regelungen zwar auch für den Kläger. Denn nach dem kraft Tarifbindung der Parteien auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren und weder durch Parteivereinbarungen noch gar durch ministerielle Erlasse abdingbaren BAT finden gemäß SR 2 1 Nr. 3 für Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen hinsichtlich der Arbeitszeit "die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten" Anwendung. Hierzu gehört der Regelstundenmaßerlaß für Lehrer an öffentlichen Schulen. Die dort geregelten Wochenstunden und Anrechnungen sind Teil der Arbeitszeit.

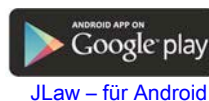
Der Kläger erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen von Abschn. C Nr. 10 des Regelstundenmaßerlasses. Nach dieser Vorschrift sind Lehrern (einschließlich der Lehrerinnen mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

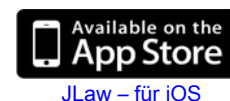
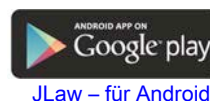
Teilzeitbeschäftigung), die im ersten und zweiten Jahr der Probezeit an der vorgeschriebenen Ausbildung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Sonderschulen teilnehmen, vier Wochenstunden auf die Unterrichtsstunden anzurechnen. Gemeint sind hier die Lehrer, die im Beamtenverhältnis auf Probe stehen. Der Tätigkeit dieser beamteten Lehrer entsprach die Tätigkeit des Klägers, der als angestellter Lehrer ebenso wie die beamteten Lehrer auf Probe an der Ausbildung für die Zweite Dienstprüfung teilnahm. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes war die Ausbildung des Klägers auch i.S. des Regelstundenmaßerlasses "vorgeschrieben". Hierbei ist es unerheblich, ob die Parteien die Ausbildung des Klägers durch Teilnahme an den Seminarveranstaltungen vereinbart hatten, ob das beklagte Land die Ausbildung gefordert hatte oder der Kläger aufgrund eigenen Entschlusses daran teilnahm. Nach dem Sinn der Bestimmung ist unter "vorgeschriebener" Ausbildung für das Lehramt an Schulen die Ausbildung zu verstehen, die nach den einschlägigen Prüfungsordnungen für das jeweilige Lehramt vorgeschrieben ist. Vorgeschrieben ist die Ausbildung für Lehramtsbewerber schon durch die Prüfungsordnung, nicht erst durch eine Anordnung des beklagten Landes oder eine Vereinbarung der Parteien des Arbeitsverhältnisses. Die Lehrtätigkeit des Klägers in dem befristeten Arbeitsverhältnis mit dem beklagten Land war nur dann sinnvoll, wenn er auch während dieser Zeit an der durch die Zweite Dienstprüfung geforderten Ausbildung teilnahm. Ohne Zweite Dienstprüfung hatte er keine Chance der Weiterbeschäftigung nach Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses. Nach dem Erlaß des Kultusministers vom 24. Juni 1976 - V 5008/429 - war nach Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses eine Übernahme in den Schuldienst nur für Lehrkräfte vorgesehen, "die ihre Zweite Dienstprüfung bestanden haben".

Abschn. C Nr. 10 des Regelstundenmaßerlasses erfaßt jedoch nicht teilzeitbeschäftigte Lehrer, deren Arbeitszeit nicht wegen der Betreuung oder Pflege eines in ihrem Haus-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

halt lebenden Angehörigen ermäßigt wurde. Aus der Erwähnung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte in Abschn. C Nr. 10 sowie in Abschn. B Nr. 1 und 3 des Erlasses ist zu entnehmen, daß der Erlass zwischen vollbeschäftigten Lehrern und Lehrern mit Teilzeitbeschäftigung trennt. Wenn in Abschn. C Nr. 10 ausdrücklich Lehrerinnen mit Teilzeitbeschäftigung einbezogen werden, so bedeutet dies, daß nach dem Wortlaut von Abschn. C Nr. 10 die übrigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte nicht von dieser Vorschrift erfaßt werden. Die Beschränkung auf teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen erklärt sich daraus, daß im Zeitpunkt des Erlasses des Kultusministers (letzte Fassung vom 26. Januar 1971) nur für weibliche Beamte mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren eine Teilzeitbeschäftigung möglich war (§ 213 LBG Baden-Württemberg vom 27. Mai 1971 - GesBl. S. 225 -). Nun ist durch die Neufassung des § 213 LBG Baden-Württemberg vom 2. April 1974 (BesBl. S. 153) auch anderen Beamten eine Teilzeitbeschäftigung ermöglicht worden. Danach kann einem Beamten auf Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden, wenn er mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren oder einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigem sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut oder verpflegt. Es liegt nahe, Abschn. C Nr. 10 des angeführten Erlasses auch auf diesen Personenkreis anzuwenden. Der Kläger ist aber mit solchen Beamten nicht vergleichbar. Seine Teilzeitbeschäftigung ist nicht eingeführt worden, damit er einen in seinem Haushalt lebenden Angehörigen betreuen oder pflegen kann. Für eine Ausdehnung des Abschn. C Nr. 10 auf Beamte mit Teilzeitbeschäftigung, die nicht die Voraussetzungen des § 213 LBG Baden-Württemberg erfüllen, ist kein Raum. Denn solche Beamte gibt es bei dem beklagten Land nicht. Nur unter den Voraussetzungen des § 213 LBG Baden-Württemberg kann einem Beamten eine Teilzeitbeschäftigung eingeräumt werden. Damit erfüllt der Kläger nicht die Voraussetzungen des Abschn. C Nr. 10 des Regelstundenmaßerlasses für die Anrechnung von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Ausbildungszeiten auf Unterrichtsstunden bei einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft.

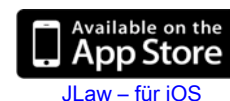
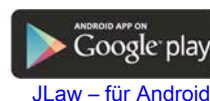
Entgegen den Andeutungen der Revision in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat kommt eine analoge Anwendung des Abschn. C Nr. 10 des Regelstundenmaßerlasses auf den Kläger nicht in Betracht. Dies ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung nicht geboten. Denn es ist sachlich gerechtfertigt, vollbeschäftigten Lehrkräften und teilzeitbeschäftigten Lehrkräften i.S. von § 213 LBG Baden-Württemberg für die Teilnahme an Seminarveranstaltungen vier Wochenstunden Unterricht anzurechnen, dem Kläger jedoch nicht. Vollbeschäftigte Lehrkräfte würden ohne eine Anrechnung von Ausbildungszeiten über die volle Arbeitszeit hinaus mit Ausbildungsveranstaltungen belastet. Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften steht hingegen genügend Freizeit zur Verfügung, die sie für Ausbildungszwecke verwenden können. Dies rechtfertigt es, ihnen für die Teilnahme an Seminaren grundsätzlich keine Unterrichtsstunden anzurechnen. Wenn dann denjenigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, die einen nahen Angehörigen im Haushalt betreuen oder pflegen, Seminarzeiten auf die Wochenstunden angerechnet werden, liegt der Grund darin, diesen Arbeitnehmern für die häusliche Arbeit genügend Zeit zu lassen. Das rechtfertigt die unterschiedliche Behandlung der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte bei der Anrechnung von Ausbildungszeiten. Anders wäre die Rechtslage erst dann zu beurteilen, wenn im Lande Baden-Württemberg Beamte generell teilzeitbeschäftigt werden könnten und das Land allen teilzeitbeschäftigten beamteten Lehrkräften die Anrechnungsvorschrift des Abschn. C Nr. 10 des Regelstundenmaßerlasses zugute kommen ließe.

Auch aus dem Arbeitsvertrag der Parteien läßt sich kein Anspruch des Klägers auf Anrechnung von Ausbildungszeiten auf Unterrichtsstunden herleiten. Nach § 2 des Arbeitsvertrages ist die Anwendung des BAT vereinbart, der dem Kläger aber keine Anspruchsgrundlage gibt. Ferner sieht § 2 vor, daß die für Lehrkräfte durch Erlasse getroffenen Sonder-

- 9 -



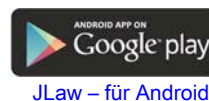
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



regelungen gelten. Damit ist der Regelstundenmaßerlaß vertraglich vereinbart, dessen Vorschriften den Fall des Klägers jedoch nicht erfassen. Schließlich läßt sich auch aus § 5 des Arbeitsvertrages wiederum höchstens die Vereinbarung des Regelstundenmaßerlasses herauslesen.

Der Kläger hatte keinen gesetzlichen Anspruch gegen das beklagte Land auf bezahlte Freistellung vom Unterricht zur Teilnahme an der Seminausbildung. Entgegen der Auffassung des Klägers läßt sich ein solcher Anspruch nicht aus § 7 i.V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BBiG herleiten. Nach diesen Vorschriften hat der Ausbildende den Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der betrieblichen Ausbildungsstätte unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freizustellen. Die Vorschriften der §§ 7, 12 BBiG sind jedoch auf das Vertragsverhältnis der Parteien nicht anwendbar. Denn zwischen den Parteien bestand ein Arbeitsverhältnis. Für Arbeitsverhältnisse gelten die Vorschriften der §§ 3 - 18 BBiG nicht, selbst wenn, wie der Kläger vorträgt, das Arbeitsverhältnis zu seiner Gesamtausbildung gehörte, der Arbeitsvertrag also abgeschlossen wurde, damit er berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen sammelte (§ 19 BBiG).

Der Kläger kann die Mehrarbeitsentschädigung auch nicht als Ausbildungsvergütung für die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen fordern. Eine solche Ausbildungsvergütung ist zwischen den Parteien nicht vereinbart. Ein gesetzlicher Anspruch besteht nicht. § 10 BBiG sieht zwar vor, daß der Ausbildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren hat. Abgesehen davon, daß die Höhe der Mehrarbeitsentschädigung für vier Unterrichtsstunden den angemessenen Betrag für eine Ausbildungsvergütung bei weitem übersteigen dürfte, ist § 10 BBiG hier unanwendbar. Die theoretische Ausbildung des Klägers in den Seminarveranstaltungen war eine rein schulische Ausbildung. Auf eine solche Ausbildung finden die Vorschriften über das "Berufsausbildungsverhältnis", zu denen § 10 BBiG gehört, keine Anwendung. Das Berufsbildungs-



- 10 -

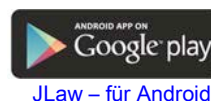
gesetz will die vertraglichen Beziehungen zwischen Auszubildenden und Ausbildenden bei der Berufsausbildung nur insoweit ordnen, als es sich um die betriebliche Berufsausbildung handelt. Nur im letzteren Bereich können die Grundregeln des Arbeitsverhältnisses sinnvoll angewendet werden. Der zwingend vorgeschriebene Vergütungsanspruch nach § 10 BBiG erscheint im übrigen nur sinnvoll, wenn man davon ausgeht, daß der Auszubildende Arbeit im Berufsausbildungsverhältnis leistet. Für eine rein schulische Ausbildung kann der Auszubildende herkömmlicherweise keine "Vergütung" ("Schülergehalt") verlangen (BAG AP Nr. 1 zu § 1 BBiG). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Seminausbildung stillschweigender Bestandteil des Arbeitsvertrages war oder insoweit ein selbständiges Ausbildungsverhältnis bestand. Auch wenn der Kläger nach dem Arbeitsvertrag der Parteien zur Teilnahme an der Seminausbildung verpflichtet war, hätte es für eine Ausbildungsvergütung einer besonderen Vereinbarung der Parteien bedurft, die hier nicht vorliegt. Die im Arbeitsvertrag vereinbarte Vergütung nach VergGr. IV a BAT bezieht sich nur auf die Lehrtätigkeit des Klägers.

Schließlich ergeben sich auch keine Vergütungsansprüche des Klägers aus dem Art. 11 der Verfassung Baden-Württemberg, auf den er sich beruft. Nach dieser Verfassungsbestimmung hat jeder junge Mensch das Recht auf eine seiner Begabung entsprechenden Erziehung und Ausbildung; der Staat hat hierzu alle erforderlichen Mittel, insbesondere auch Erziehungsbeihilfen bereitzustellen. Wenn hieraus überhaupt unmittelbare Ansprüche des Klägers herausgelesen werden können, beschränken sich diese darauf, daß er Anspruch darauf hat, als Lehrer ausgebildet zu werden und das beklagte Land die erforderlichen Mittel bereitzustellen hat. Zu den erforderlichen Mitteln gehört aber nicht die Vergütung der Ausbildungszeit. Aus der Erwähnung des Wortes "Erziehungsbeihilfen" in Art. 11 der Verfassung kann allenfalls geschlossen werden, daß das beklagte Land notwendige Beiträge zur Sicherung des Lebensunterhalts leisten muß. Ein solcher

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

Fall liegt hier nicht vor. Der Kläger erhielt Vergütung nach VergGr. IV a BAT entsprechend seiner Arbeitszeit.

Da die Klage damit nach dem gesamten Tatsachenvortrag des Klägers nicht begründet ist, kommt es auf die von ihm erhobenen Verfahrensrügen nicht mehr an.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Röhsler Dr. Etzel
 Schmidt Dr. Bermel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

